

Vereinbarung
(für Freiwilligentätigkeit)

die zustande kam einerseits von

Semmelweis Universität (Sitzort: 1085 Budapest, Üllői út 26.)

Vertreten von:

Primäre Organisationseinheit (Organisationseinheit der Semmelweis Universität, wo sich der Freiwillige um die Freiwilligentätigkeit beworben hat)

Benennung:

Leiter:

als Empfangsorganisation (im Weiteren: **Empfangsorganisation**), andererseits von

Name

Wohnschrift:

Staatsbürgerschaft:

Name der Mutter:

Geburtsort, -zeit:

Steueridentifikations-Nr:

TAJ Nr (Sozialversicherungsnummer):

als Freiwilliger (im Weiteren: **Freiwilliger**, zusammen als Partner genannt) für Freiwilligentätigkeit unter folgenden Bedingungen:

1. Die Vertragspartner schließen folgende Vereinbarung ab dem **Tag..... Monat..... Jahr 2020**
 - für unbestimmte Zeit.
 - für bestimmte Zeit bis zum **Tag..... Monat..... Jahr 2020**
(Der Zutreffende ist zu unterstreichen)

Aufgrund zustande gekommener Vereinbarung führt **der Freiwillige** die im Punkt 2 bestimmten Tätigkeit durch.

Tätigkeitsort: Tätigkeitsbereich der Semmelweis Universität in Budapest

Die Arbeit wird an den durch die Partner vorher abgestimmten Tagen, wöchentlich in **Stunden** gemacht.

Zeiteinteilung hinsichtlich durchzuführender Tätigkeit (gleichmäßige allgemeine Arbeitszeiteinteilung oder ungleichmäßige Arbeitseinteilung)

2. Kurze Beschreibung durchzuführender Tätigkeit:

.....

.....

Der Freiwillige führt die Tätigkeit unter Aufsicht und Anweisungen des zuständigen Leiters der gegebenen Organisation oder einer von ihm beauftragter Person durch.

3. **Der Freiwillige** erklärt, dass er über die nötige Fachausbildung sowie zumutbare Fachkenntnisse verfügt, und aufgrund seines Gesundheitszustands fähig ist, die Tätigkeit auszuüben. Bei jeglicher auftretenden Krankheit ist **der Freiwillige** verpflichtet, **die Empfangsorganisation** über seine Krankheit zu informieren. Weiterhin ist er verpflichtet, Bescheid zu geben, bis wann er nicht fähig ist, die Tätigkeit auszuüben.
4. **Der Freiwillige** führt im Namen und Verantwortung der Organisationseinheit die Tätigkeit ohne Vergütung durch.
5. **Der Freiwillige** ist nicht berechtigt, fachliche Anweisungen zu geben.
6. **Der Freiwillige** ist verpflichtet,
 - die dem Gemeinwohl dienende Freiwilligentätigkeit entsprechend der betreffenden Rechtsregelungen, fachlichen und ethischen Vorschriften, sowie Anweisungen der **Empfangsorganisation** persönlich durchzuführen, und
 - die während dem Gemeinwohl dienenden Freiwilligentätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Angaben sowie Geschäfts- und sonstige Geheimnisse zu bewahren
7. Für den **vom Freiwilligen** - im Zusammenhang mit seiner Freiwilligentätigkeit - einem Dritten verursachten Schaden ist **die Empfangsorganisation** verantwortlich. Falls der Schaden dem Verhalten des Freiwilligen zurechenbar ist, kann **die Empfangsorganisation** die Rückvergütung des Schadens vom Freiwilligen fordern. Falls **der Freiwillige** medizinischer Mitarbeiter ist, und der verursachte Schaden im direkten Zusammenhang mit seiner medizinischen Tätigkeit ist, sind für das Maß des vom Dienstgeber fordernden Schadenersatzes die Verordnungen des Gesetzes - Absatz (6) §17 Nr. LXXXIV vom Jahre 2003 - über Fragen zur Ausübung von medizinischer Tätigkeit – maßgebend.
8. Im Weiteren erklärt **die Empfangsorganisation**, dass sie als Organisation laut Vorschriften verpflichtet ist, zur Rückerstattung des verursachten Schadens eine vollständige Haftpflichtversicherung abzuschließen. Demzufolge bezieht sich ihre Haftpflichtversicherung auch auf die Rückerstattung des vom Freiwilligen verursachten Schadens.
9. Der Freiwilligenvertrag erlischt
 - a) durch den Tod oder durch Handlungsunfähigkeit des Freiwilligen
 - b) durch Auflösen **der Empfangsorganisation** ohne Rechtsnachfolger
 - c) durch Erfüllen der angenommenen dem Gemeinwohl dienende Freiwilligentätigkeit,
 - d) am Ende der im Vertrag festgelegten Zeit, beim Erfüllen dieser Bedingung
 - e) durch Auflösen im gegenseitigen Einvernehmen
 - f) durch Kündigung

g) durch Eintreffen der Anordnung des Gesetzes über Verbot der Beschäftigung von Freiwilligen - Absatz (3) § 13 Nr. LXXXVIII.

Der Freiwilligenvertrag – wenn vom Gesetz nicht anders geregelt – kann von beiden Partnern mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

10. Die zur Ausführung der Aufgaben nötigen Bedingungen sind von **Empfangsorganisation** dem **Freiwilligen** zu gewährleisten. Beim Auflösen der Vereinbarung ist der Freiwillige verpflichtet – entsprechend seiner Rückerstattungsverpflichtung – die ihm übergebenen Gegenständen und sonstigen Mittel abzurechnen.
11. Falls **der Freiwillige** eine medizinische Tätigkeit ausübt, sind **von Partnern** die Richtlinien des Gesetzes über Fragen der Ausübung medizinischer Tätigkeit – Absatz (5) § 5 Nr. LXXXIV vom Jahre 2003 auch zu beachten.
12. Die **Empfangsorganisation** erklärt, dass ihre Freiwilligentätigkeit gegen Anordnung des Absatzes (3) § 3 vom Gesetz Nr. LXXXVIII Jahre 2005 nicht stößt.
13. In den im gegenwärtigen Vertrag nicht geregelten Fragen sind in erster Linie die Richtlinien des Gesetzes Nr. LXXXVIII vom Jahre 2005 über die dem Gemeinwohl dienende Freiwilligentätigkeit; des Bürgerlichen Gesetzbuchs; sowie bei einem Vertrag über Ausübung von medizinischer Tätigkeit – die Richtlinien des Gesetzes Nr. LXXXIV vom Jahre 2003 maßgebend.

Die gegenwärtige Vereinbarung wurde von beiden **Partnern** durchgelesen, gemeinsam ausgelegt und von ihnen als ihrem Willen entsprechend genehmigt unterschrieben.

Budapest, den

.....
Empfangsorganisation
(Leiter der Primärorganisation)

.....
Freiwilliger